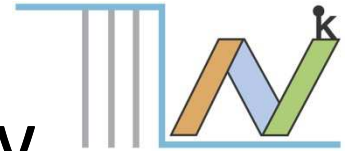


Satzung

Kulturkreis Niederfinow e.V.



§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kulturkreis Niederfinow e.V.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 16248 Niederfinow.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§51 - 68) der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Kunst und Kultur, der Erziehung sowie Kinder- und Jugendhilfe und der Förderung des Andenkens politisch Verfolgter und Kriegssopfer.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen einschl. Kunstzirkelarbeit
 - informative Veranstaltungen zur Heimatkundepflege
 - Unterstützung bei der weiteren Gestaltung der Ortschronik
 - Pflege und Gestaltung von Gedenkstätten innerhalb der Gemeinde
 - Schaffung einer Heimatstube / Museum
 - Unterstützung der Arbeit in der KNEIPP-KITA Niederfinow durch Geld- und Sachleistungen und Arbeitseinsätzen
4. Die Organe des Vereins (gem. § 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dabei können zur Lösung bestimmter Probleme auch natürliche oder juristische Personen in die Arbeit des Vereins mit einbezogen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 18- Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - b) juristische Personen mit Firmensitz in Niederfinow und näherer Umgebung und
 - c) fördernde Mitglieder.

§ 4 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresabschluss.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung an den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein ideell unterstützen.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils im Januar für das laufende Jahr zu entrichten sind.
5. Die Beitragssatzung regelt die Höhe der zu entrichtenden Beiträge.
6. Durch den Verein beauftragte Mitglieder, einschließlich die Mitglieder des Vorstandes, haben grundsätzlich Anspruch auf Auslagenersatz gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen.
7. Die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder wird im Rahmen einer gesonderten Beitrittserklärung festgesetzt.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 1
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 4
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im zweiten Halbjahr durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Fünftel der Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens

sechs Wochen liegen. Weitere Formerfordernisse sind nicht erforderlich. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden
 - a. von jedem Mitglied nach § 3
 - b. vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
10. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der Stimmen erreicht.
4. Wird die Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. und dem 3. Vorsitzenden
 - d. sowie maximal 2 weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende und
 - c. der 3. Vorsitzende.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. Vorsitzenden sowie vom 2. und 3. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder Einzelvertretung hat.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer rechtswirksamen Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand bestimmt nach seiner Wahl in einer konstituierenden Sitzung den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden des Vereins.

§ 10 – Revisionskommission

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder als Revisionskommission, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die zu wählenden Mitglieder der Revisionskommission müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe j) aufgelöst werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederfinow zwecks Verwendung für die Förderung der Kindertagesstätte KNEIPP-Kita „Spatzennest“ in 16248 Niederfinow.

§ 12 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 04.03.2013 in Niederfinow beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.